

Plan Regelung des Motorfahrzeugverkehrs im Wald

(Gebiet Sulperg und Lägern)

1 : 5000

Zustimmung des Kreisforstamtes am: 7.11.00
Der Kreisförster: *[Signature]*
Öffentliche Planaufgabe
Vom Gemeinderat beschlossen am: 19. Okt. 2000

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*

Legende:

- Übriger Wald
- OBG-Wald
- Staatswald

- Waldstrassen und Waldwege (§ 12 AWaG)
Auf den bezeichneten Waldstrassen und Waldwegen ist der motorisierte Verkehr grundsätzlich untersagt. Sie werden mit dem „Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ (Signalnummer 2.14) signalisiert. Die generellen Ausnahmen richten sich nach Art. 15 WaG, Art. 13 WVaV, § 12 AWaG und § 22 AWaV.
- Waldstrassen und Waldwege mit weitergehender Beschränkung: Reitverbot (§ 22 Abs. 2 AWaV)
- Finnenbahn, parallel zu Waldstrasse: Reitverbot (zusätzlich signalisiert)
- ① Zufahrt zur Waldhütte Muntel mit schriftlicher Bewilligung durch Gemeinderat

-4. Okt. 2000

